

**R E G L E M E N T** für  
**F A H R Z E U G E** UND **A N H Ä N G E R**  
(Einwohnergemeinde)  
vom 25. Januar 1965

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 35, Abs. 3 des Gemeindegesetzes und § 12 des Besoldungsreglementes folgendes Reglement:

§ 1 Aufsicht

Die Wegmacher und der Ortspolizist als Fahrzeugführer unterstehen der Aufsicht des Departementschefs. Die Oberaufsicht obliegt dem Gemeinderat.

§ 2 Verwendungszweck

Das gemeindeeigene Fahrzeug sowie die Anhänger dürfen nur für Dienstfahrten verwendet werden.

Ausser dem diensthabenden Personal dürfen aus versicherungstechnischen Gründen keine Drittpersonen oder Tiere mitgeführt werden.

Fahrten für Feuerwehr und allgemeine Hilfsleistungen sind sofort auszuführen, jedoch umgehend dem Departementschef zu melden.

§ 3 Dienstfahrten

Für alle Dienstfahrten ausserhalb der Gemeinde hat der zuständige Departementschef einen Fahrbefehl auszustellen. Sämtliche Fahrten sind in das Bordbuch einzutragen. Privat- und Lohnfahrten sind nicht gestattet. Der jeweilige Fahrer ist für das Fahrzeug sowie für die Anhänger und für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften verantwortlich.

§ 4 Ausweise

Der Fahrzeugführer hat die erforderlichen Ausweise mitzunehmen. Dem Fahrzeugführer ist vor und während der Arbeitszeit jeglicher Alkoholgenuss untersagt.

§ 5 Wartung / Reinigung

Der Fahrzeugführer ist für die ordnungsgemäße Wartung und Reinigung von Fahrzeug und Anhänger gemäss den technischen Vorschriften verantwortlich.

§ 6 Reparaturen

Fehler und Mängel sind sofort dem Departementschef zu melden. Reparaturen dürfen nur in seinem Einverständnis in Auftrag gegeben werden. Bei Unfällen ist der Departementschef unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Arbeitsschluss, Treibstoff

Nach Arbeitsschluss sind Fahrzeug und Anhänger ordnungsgemäss in den zugewiesenen Garagen zu versorgen. Das Fahrzeug hat immer eine genügende Treibstoffreserve aufzuweisen. Oel- und Treibstoffbezüge haben gegen Quittung zu erfolgen und sind im Bordbuch einzutragen.

Für die in diesem Reglement nicht enthaltenen Vorschriften sind die Anordnungen des Departementschefs massgebend.

§ 8 Haftung

Für alle Verrichtungen mit Fahrzeug und Anhänger sind die einzelnen Angestellten und Arbeiter persönlich haftbar. Bei pflichtwidrigem Verhalten kann der Gemeinderat Verwarnungen oder Bussen bis zu Fr. 40.-- aussprechen. Den Beteiligten steht das Beschwerderecht innert zehn Tagen an die Gemeindekommision zu. Diese entscheidet endgültig.

Das Reglement tritt am 01. Februar 1965 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident: Der Verwalter:

sig. E. Tschudin sig. H. Schäublin

Waldenburg, den 25. Januar 1965